



# DIE BASICS

## ZIVILRECHT IV

### ZIVILPROZESSRECHT

**Hemmer / Wüst / d'Alquen**

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

**knapp**



**präzise**



**effektiv**

## 1. KAPITEL: ERKENNTNISVERFAHREN

### § 1 VORÜBERLEGUNGEN



Das Zivilprozessrecht eignet sich hervorragend als Einstieg zu materiellrechtlichen Problemstellungen. Meist wird in der Klausur nach den Erfolgsaussichten einer Klage gefragt, die im Rahmen der Begründetheit dann davon abhängen, ob tatsächlich ein dem Klagebegehren entsprechender Anspruch besteht.

Häufig ist es aber auch so, dass aus der Sicht eines Rechtsanwalts ein Gutachten zu erstellen ist. Dann ist es besonders wichtig, unter mehreren in Betracht kommenden Vorgehensweisen die für den Kläger günstigste herauszuarbeiten. Hieran orientieren sich auch die folgenden Ausführungen, da auf diese Weise eine verständnisschaffende Darstellung am ehesten möglich ist.

Es wird nun ein kleiner Ausgangsfall vorangestellt, der zu allen wesentlichen Problemen des Erkenntnisverfahrens eine spezifische Abwandlung erfährt. Zudem wird - wo immer erforderlich - der Bezug zum materiellen Recht hergestellt.

1



**Bsp.:** A aus Würzburg schließt mit B aus München einen Vertrag über den Kauf eines Mountain-Bikes. B liefert das Mountain-Bike. Als er später von A den Kaufpreis i.H.v. 3.000 € fordert, verweigert dieser die Zahlung. A behauptet, der Anspruch sei verjährt.

*Was wird der Anwalt des B raten, damit B an sein Geld kommt?*

Mit dieser Frage muss sich der Anwalt des B auseinandersetzen. Dabei ist für ihn in der Praxis entscheidend, wie er schnellstmöglich und kostengünstig an einen *vollstreckbaren Titel* für seinen Mandanten gelangt.



**hemmer-Methode: Vollstreckungstitel** heißt die öffentliche Urkunde, aus der sich der materiellrechtliche Anspruch ergibt, der dem Gläubiger gegen den Schuldner zusteht. Er ist Grundvoraussetzung für die Zwangsvollstreckung. Der in der Praxis wichtigste Titel ist das Endurteil, § 704 I ZPO. Die sonstigen Vollstreckungstitel (klausurrelevant vor allem der Vergleich, der Vollstreckungsbescheid und die notarielle Urkunde mit der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung) nennt § 794 I ZPO.

2

Die Schnelligkeit der Titelerlangung ist entscheidend in der Praxis: Zahlt ein Schuldner auf eine fällige Forderung nicht, dann tut er dies i.d.R. nicht, um den Gläubiger zu ärgern, sondern weil ihm das Wasser finanziell gesehen bis zum Hals steht. Meist ist man auch nicht der einzige Gläubiger, so dass es ratsam ist, schnellstmöglich gegen den Schuldner vorzugehen und sich zu sichern, was noch vorhanden und pfändbar ist (vgl. § 811 ZPO).

Klage oder Mahnverfahren?

Folgende Möglichkeiten hat der Anwalt: Er kann den Kaufpreis für seinen Mandanten einklagen (Titel dann Endurteil) oder versuchen, im Wege des Mahnverfahrens (§§ 688 ff. ZPO) an das Geld zu gelangen (Titel dann Vollstreckungsbescheid, § 794 I Nr.4 ZPO).

## A. Die Klagearten



**Bsp.:** B klagt auf Feststellung, dass er gegen A einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung hat. 3



Man unterscheidet je nach Klagebegehren Leistungs-, Feststellungs- und Gestaltungsclagen.

### I. Leistungsklage

Durchsetzung materiellrechtl. Ansprüche

Die Leistungsklage dient der Durchsetzung materiellrechtlicher Ansprüche, § 194 BGB. Hierzu zählt auch der Anspruch auf Abgabe einer Willenserklärung. 4

Leistungsurteil Titel für Zwangsvollstreckung

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass der Anspruch besteht und durchsetzbar ist, so wird es in einem Leistungsurteil den Beklagten zur Erfüllung dieses Anspruchs verurteilen (vgl. für die Verurteilung zur Abgabe einer Willenserklärung 894 ZPO). Dadurch erlangt der Kläger einen Vollstreckungstitel (§ 704 ZPO), der ihn zur zwangsweisen Durchsetzung des Anspruchs im Wege der Zwangsvollstreckung befähigt.

### II. Feststellungsklage

pos. und neg. Feststellungsklage

Die Feststellungsklage dient der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses (nicht bloßer Tatsachen), § 256 I ZPO. 5

Gegenstand weiter als bei Leistungsklage

Der Begriff des Rechtsverhältnisses umfasst jede rechtlich geregelte Beziehung zwischen Personen oder zwischen einer Person und einem Gegenstand, also nicht nur materiellrechtliche Ansprüche.

konkret und gegenwärtig

Das Rechtsverhältnis muss sich aus einem konkreten Sachverhalt ergeben und muss gegenwärtig sein.

Rechtsschutzziel enger als bei Leistungsklage

Während der *Gegenstand* der Feststellungsklage also weiter ist als der der Leistungsklage, ist das Rechtsschutzziel enger, denn der Kläger einer Leistungsklage begehrt inzident natürlich auch die Feststellung, dass der geltend gemachte Anspruch besteht. 6

Feststellungsklage subsidiär

Sofern also eine Leistungsklage in Betracht kommt, ist die Feststellungsklage mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig. 7

Das ist nur logisch, wenn man sich vor Augen hält, dass ein Feststellungsurteil - abgesehen von der Kostenentscheidung - keinen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweist. Um seinen Anspruch in der Zwangsvollstreckung durchzusetzen, bedarf der Kläger jedoch eines vollstreckbaren Titels. Er müsste also nochmals auf Leistung klagen, s.o. Dadurch entstünden erneut Kosten und die so wieso schon überlasteten Gerichte müssten zweimal tätig werden.

In obigem Beispiel fehlt B demnach das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage. Er müsste direkt auf Leistung klagen, was in einem Antrag wie folgt formuliert werden könnte: *"Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € ... (nebst Zinsen seit dem... in Höhe von...) zu zahlen."* Vgl. zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Klageschrift im Übrigen § 253 ZPO (dazu ausführlich später).

### III. Gestaltungsklage

Urteil wirkt  
gestaltend

Die Gestaltungsklage dient der Veränderung eines bestehenden Rechtsverhältnisses durch Urteil. 8



**Bspe.:** Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft, §§ 139, 161 II HGB; Entziehung der Vertretungsmacht, §§ 124 V, 116 V, 161 II HGB



**hemmer-Methode:** Während ein Feststellungsurteil nicht vollstreckungsfähig ist, ist das Gestaltungsurteil nicht vollstreckungsbedürftig, da durch das Urteil direkt auf die Rechtslage eingewirkt wird. Sofern Sie diese Unterscheidung verstanden haben, dürfte Ihnen die Abgrenzung der Klagearten keine Probleme mehr bereiten. Immer vollstreckungsfähig ist hingegen die Kostenentscheidung.

numerus clausus  
der Gestaltungs-  
klagen

Der Anwendungsbereich der Gestaltungsklage ist begrenzt auf die Fälle, in denen das Gesetz die Veränderung der Rechtslage von einem Gestaltungsurteil abhängig macht. 9

Durch das Erfordernis der Gestaltungsklage wird in gewisser Hinsicht die Privatautonomie eingeschränkt, denn üblicherweise können Gestaltungsrechte von den Parteien selbst wahrgenommen werden, wie z.B. die Anfechtung durch Anfechtungserklärung, § 143 BGB. Das liegt daran, dass in einigen Fällen im Interesse der Rechtssicherheit die bestehende Rechtslage nicht zur Disposition der Beteiligten steht, vgl. die obigen Beispiele.



**hemmer-Methode:** Ein wichtiger Fall der Gestaltungsklage bzw. des Gestaltungsurteils ist die Auflösungsklage im Gesellschaftsrecht, vgl. § 139 HGB. Klausurrelevant sind vor allem die Gestaltungsklagen in der Zwangsvollstreckung: §§ 767, 771 ZPO, die insoweit gestaltend wirken, als die Zwangsvollstreckung mit Rechtskraft des Urteils (z.T.) unzulässig wird.

Die falsche Formulierung des Klageantrags ist in diesen Fällen eine beliebte Klausurfalle: Beantragt der Kläger beispielsweise die *Feststellung*, dass die Zwangsvollstreckung in eine bestimmte Sache nicht zulässig sei, weil sie ihm gehöre, so entspricht diesem Klagebegehren nicht die negative Feststellungsklage nach § 256 I ZPO, sondern nur die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO. Zu diesem Ergebnis müssen Sie im Wege der Auslegung des Klageantrags gelangen.

## B. Das Mahnverfahren

Neben der Erhebung einer Klage könnte B - zumindest theoretisch - das Mahnverfahren heranziehen, §§ 688 ff. ZPO. 10

*schneller Titel*

Es bietet dem Antragsteller die Möglichkeit, ohne den aufwändigen Weg des gerichtlichen Verfahrens einen Vollstreckungstitel zu erlangen, §§ 700, 794 I Nr. 4 ZPO. Außerdem ist es kostengünstiger als das normale Klageverfahren.

*aber Gefahr des Urteilsverfahrens bei Widerspruch, bzw. Einspruch*

Legt der Anspruchsgegner aber gegen den Mahnbescheid Widerspruch, § 694 ZPO, oder gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch ein, §§ 700 I, 338 ZPO, beginnt ein normales gerichtliches Verfahren, so dass das Mahnverfahren - entgegen seiner Intention - letztlich auch zu einer Verzögerung führen kann und dieselben Kosten verursacht.

Daher bietet sich das Mahnverfahren als echte Alternative zur Klage von vornherein nur dann an, wenn der Antragsteller damit rechnet, dass der Schuldner auf den Mahnbescheid hin zahlen wird bzw. sich nicht wehren wird, weil der Grund für die Zahlungsverweigerung in der mangelnden Liquidität begründet liegt.

Gerade davon kann im Ausgangsfall nicht ausgegangen werden, da sich der A auf Verjährung beruft und dies auch durch einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zur Geltung bringen wird. Allein darauf zu hoffen, dass A die Frist des § 692 I Nr. 3 ZPO versäumt, erscheint nicht besonders erfolgversprechend.

## § 2 DIE ZULÄSSIGKEIT DER KLAGE

*Unterscheide echte und unechte Prozessvoraussetzungen*

Bevor der Rechtsanwalt eine Klage bei Gericht einreicht, wird er sich Gedanken über deren Zulässigkeit machen müssen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den sog. echten und unechten Prozessvoraussetzungen.

### A. „Echte“ Prozessvoraussetzungen

*bei Fehlen: überhaupt kein Prozess*

Als echte Prozessvoraussetzungen bezeichnet man solche, bei deren Fehlen die Klageschrift dem Beklagten schon gar nicht zugestellt wird, es also nicht zur Rechtshängigkeit der Klage kommt, §§ 253 I, 261 I ZPO (dagegen meint Anhängigkeit den Eingang der Klageschrift bei Gericht). Dies sind insbesondere: Deutsche Gerichtsbarkeit (§§ 18-20 GVG), wirksame Klageerhebung (Rn. 50), offensichtliche Parteiunfähigkeit.

11

### B. „Unechte“ Prozessvoraussetzungen

*bei Fehlen: Abweisung der Klage als unzulässig durch Prozessurteil*

Fehlt eine unechte Prozessvoraussetzung, wird das Verfahren durch Zustellung der Klageschrift eingeleitet. Es kommt also zum Prozess, nur wird die Klage ggf. als unzulässig abgewiesen, ohne dass in der Sache überhaupt verhandelt wird. Man spricht von einem sog. Prozessurteil. Der Tenor des Urteils sagt dann auch nichts darüber aus, ob der geltend gemachte Anspruch besteht oder nicht. Da es demzufolge zu keinem Sachurteil, das eben nur erlassen wird, wenn über den geltend gemachten Anspruch entschieden wird, kommt, spricht man bei den unechten Prozessvoraussetzungen auch von Sachurteilsvoraussetzungen.

12

Im Folgenden werden die wichtigsten Prozessvoraussetzungen dargestellt. Eine besondere Prüfungsreihenfolge ist in der Klausur nicht einzuhalten. Gleichwohl ist es ratsam, sich ein kurzes Schema zurechtzulegen, an dem man sich in der Klausur dann orientieren kann.

### C. Gerichtsbezogene Prozessvoraussetzungen

#### I. Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, § 13 GVG

*wahre Natur des Rechtsverhältnisses maßgebend*

Der durch den Tatsachenvortrag des Klägers bestimmte Streitgegenstand muss eine unmittelbare Rechtsfolge des Zivilrechts sein.

13

Fehlt die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, so erfolgt von Amts wegen die Verweisung an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtswegs, § 17a II S. 1, 3 GVG.



**hemmer-Methode:** Anders als bei der Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs im öffentlichen Recht, liegt in diesem Bereich im Zivilrecht seltener ein Problem. Daher ist es ratsam, die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs - wenn überhaupt - höchstens mit einem Satz festzustellen. Das kann im Arbeitsrecht anders sein: dort hängt die Gerichtsbarkeit von der Frage ab, ob Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorliegen, vgl. § 2 Nr. 3 ArbGG. Ob jemand Arbeitnehmer ist, kann problematisch sein. Aber: die AN-Eigenschaft prüfen Sie an dieser Stelle nur dann, wenn es sich nicht um eine doppelrelevante Tatsache handelt. Andernfalls reicht in der Zulässigkeit die Behauptung aus, erst in der Begründetheit wird dann (z.B. als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des EntgeltFG) die AN-Eigenschaft geprüft. Bitte beachten Sie: Gem. § 48 I S. 1 ArbGG gelten die §§ 17 bis 17b GVG auch für die Zuständigkeit des Gerichts. Auch insoweit kommt also – anders als bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit – eine Verweisung von Amts wegen in Betracht, wenn ein unzuständiges Arbeitsgericht angegangen wird. Gleiches gilt gem. § 83 VwGO im Verwaltungsrecht.

## II. Zuständigkeit des Gerichts

sachlich/örtlich

Zu unterscheiden ist zwischen sachlicher und örtlicher Zuständigkeit.

14

### 1. Sachliche Zuständigkeit, §§ 23, 71 GVG



**Bsp.:** Die Kaufpreisforderung des B beläuft sich auf 5.000 €. Welches Gericht ist sachlich zuständig?

15

Grundsatz: Landgericht, § 71 I GVG

Die sachliche Zuständigkeit behandelt die Frage, welches Gericht innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit in erster Instanz einen Rechtsstreit zu entscheiden hat. § 1 ZPO verweist diesbezüglich auf das GVG. § 71 I GVG bestimmt grundsätzlich die Zuständigkeit des Landgerichts, wenn nicht das Amtsgericht zuständig ist.

wenn nicht Amtsgericht: §§ 23, 23a GVG

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist enumerativ in den §§ 23, 23a GVG aufgeführt.

Im Beispiel müsste der Anwalt des B die Klage beim Amtsgericht einreichen, da dieses *bis einschließlich* 5.000 € in erster Instanz sachlich zuständig ist, § 23 Nr. 1 GVG.

Streitwertberechnung: §§ 2 ff. ZPO

Klausurrelevant ist insbesondere letztgenannte Vorschrift des § 23 GVG. Für die Streitwertberechnung sind die §§ 2 ff. ZPO maßgebend.

16



Die Forderung des B beläuft sich auf 5.500 €, die er auch einklagt. Während des Prozesses ermäßigt B die Klage auf 4.500 €. Sachliche Zuständigkeit?